

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. Juni 2008

Nr. 31/2008

---

Inhalt:

## Ordnung

zur Feststellung  
der studiengangsbezogenen Eignung  
im Fach Kunst

an der  
Universität Siegen

Vom 19. Juni 2008

Redaktion:

Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Ordnung  
zur Feststellung  
der studiengangsbezogenen Eignung  
im Fach Kunst  
an der  
Universität Siegen

Vom 19. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), und des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Termine
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Zulassung
- § 6 Mappe
- § 7 Bewertung der Arbeitsproben
- § 8 Einschreibung
- § 9 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Allgemeines**

Der Nachweis der besonderen Eignung einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers für das Studium in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen:

- Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
- Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers für das Unterrichtsfach Kunst an der Universität Siegen

## **§ 2 Teilnahmeberechtigung**

An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Kunst können nur solche Studienbewerberinnen/Studienbewerber teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Das gilt auch für Bewerberinnen/Bewerber ohne Abitur nach § 49 Abs. 6 HG.

## **§ 3 Termine**

Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet zweimal jährlich in der Regel Anfang Juni und Mitte Dezember statt. Die von der Prüfungskommission festgesetzten Termine werden durch das Sekretariat des Faches Kunst bekanntgeben. Aktuelle Daten sind auch im Netz erhältlich unter [www.kunst.uni-siegen.de](http://www.kunst.uni-siegen.de)

## **§ 4 Prüfungskommission**

Die Durchführung des Verfahrens obliegt einer Kommission, die aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sind Lehrende, hauptsächlich des künstlerisch-praktischen Bereichs. Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n, die/der die laufenden Geschäfte führt. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

## **§ 5 Zulassung**

Der Studienbewerberin/Studienbewerber beantragt die Teilnahme an dem Eignungsverfahren schriftlich. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf der Studienbewerberin/des Studienbewerbers mit Lichtbild;

- b) ein Nachweis der allgemeinen Hochschulreife;
- c) mindestens 20 Arbeitsproben der Bewerberin/des Bewerbers im Original in künstlerischen Medien ihrer/seiner Wahl. Die Arbeitsproben sollen datiert sein.  
Dreidimensionale Arbeiten und Großformate können fotografisch dokumentiert werden;
- d) eine Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass die vorgelegten Arbeitsproben von ihr/ihm selbst gefertigt worden sind;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits an einem Eignungsverfahren teilgenommen hat.

Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende. Falls die Zulassung versagt wird, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

Die Zulassung wird versagt, wenn die zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder die Bewerberin/der Bewerber bereits dreimal erfolglos an einem Eignungsverfahren teilgenommen hat.

## **§ 6 Mappe**

Der Bewerberin/dem Bewerber wird besonders die Präsentation von Zeichnungen und Skizzen empfohlen. Die künstlerischen Arbeitsproben sollen möglichst außerhalb des Schulunterrichts selbständig angefertigt worden sein und eine eigene Anschauung und Auseinandersetzung erkennen lassen. Dabei geht es weniger um technische Fertigkeiten als um die Authentizität der Sehweise und eine unbevormundete Individualität.

## **§ 7 Bewertung der Arbeitsproben**

Jedes Kommissionsmitglied begutachtet die Intensität und Eigenständigkeit der eingereichten Arbeiten. Die Kommissionsmitglieder diskutieren über das Niveau der Arbeitsproben und setzen eine Note fest. Der Notenspiegel ist der übliche und reicht von der Note 1 bis 6. Die Bewerberin/der Bewerber hat bestanden, wenn ihre/seine Arbeiten mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet werden.

Kommt eine einvernehmliche Benotung nicht zustande, wird eine Einzelabstimmung durchgeführt, wobei die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelvotierungen errechnet wird. Die/der von der Kommission eingesetzte Protokollant/in fertigt eine Niederschrift der Vorgänge an, wobei ersichtlich wird, ob die Note im ersten oder zweiten Durchgang ermittelt wurde.

## **§ 8 Einschreibung**

Unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis mitgeteilt. Der positive Bescheid behält zwei Jahre lang seine Gültigkeit. Eine Einschreibung an der Universität Siegen durch das Studierendensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- a) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Eignungsverfahren bei erneuter Bewerbung bis zu zweimal wiederholt werden.
- b) Der Bewerberin/dem Bewerber kann nach schriftlichem Antrag an die/den Kommissionsvorsitzende/n Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte gewährt werden.
- c) Die Bewerberin/der Bewerber kann gegen einen ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der/dem Kommissionsvorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kommission.
- d) Diese Ordnung wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Sommersemester 2004 angewendet. Sie gilt auch für Bewerberinnen/Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife, soweit eine bestandene Zugangsprüfung nach § 49 Abs. 6 HG vorliegt.

Diese Ordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsausschusses vom 4. Juni 2007.

Siegen, den 19. Juni 2008

Der Rektor

gez. Ralf Schnell

( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )